



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium der Philosophie (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudium des Fachbereichs 1 (Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften) der ...

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24750



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für das Studium der Philosophie (Haupt- und Nebenfach)
im Magisterstudium des Fachbereichs 1 (Philosophie,
Geschichte, Geographie, Religions- und
Gesellschaftswissenschaften)
der Universität – Gesamthochschule Paderborn mit dem
Abschluss Magistra/Magister Artium (M. A.)

Vom 7. Juni 1999

15. Juni 1999

Jahrgang 1999
Nr. 32

Studienordnung
für das Studium der Philosophie (Haupt- und Nebenfach)
im Magisterstudium des Fachbereichs 1 (Philosophie,
Geschichte, Geographie, Religions- und
Gesellschaftswissenschaften)
der Universität-Gesamthochschule Paderborn mit dem
Abschluß Magistra/Magister Artium (M. A.)

Vom 07. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern	5
§ 5 Sprachkenntnisse	5
§ 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	6
§ 7 Veranstaltungsarten	7
§ 8 Studieninhalte	8
§ 9 Studienberatung	9
§ 10 Besondere Empfehlungen zum Studienbeginn	10
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
II. Hauptfachstudium	10
§ 12 Aufbau des Hauptfachstudiums	10
§ 13 Grundstudium	11
§ 14 Leistungsnachweise im Grundstudium	11
§ 15 Zwischenprüfung	12
§ 16 Hauptstudium	12
§ 17 Leistungsnachweise im Hauptstudium	13
III. Nebenfachstudium	14
§ 18 Aufbau des Nebenfachstudiums	14
§ 19 Grundstudium	14
§ 20 Leistungsnachweise im Grundstudium	15
§ 21 Zwischenprüfung	15
§ 22 Hauptstudium	16
§ 23 Leistungsnachweise im Hauptstudium	16
IV. Schlussbestimmungen	17
§ 24 Studienplan	17
§ 25 Prüfung	17
§ 26 Übergangsbestimmungen	18
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	18
Anhang	

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung zur Magistra Artium/zum Magister Artium des Fachbereichs 1 vom 27. 02. 1998 (ABl. NRW. 2, S. 629) das Studium des Faches Philosophie im Magisterstudium an der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 2

Studienziele

Das Studium der Philosophie als Haupt- oder Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums soll gemäß § 1 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27. 02. 1998 unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium soll insbesondere die Fähigkeit vermitteln, philosophische Texte zu interpretieren, philosophische Gedanken nachzuvollziehen und philosophische Sachverhalte angemessen darzustellen; Probleme und offene Fragestellungen der Philosophie zu erkennen und dazu Stellung zu nehmen; philosophische Theorien zu beurteilen, den Fortgang philosophischer Forschung zu beobachten und sich mit neueren philosophischen Entwicklungen auseinanderzusetzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Magisterstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), die Berechtigung zum Studium auf Grund einer Einstufungsprüfung oder ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern

Die Kombinationsmöglichkeiten des Studiums des Faches Philosophie als Haupt- oder Nebenfach mit anderen Fächern ergeben sich aus § 12 Abs. 3 und 4 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27. 02. 1998

§ 5

Sprachkenntnisse

- (1) Unerlässlich ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (2) Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch. Für das Studium im Hauptfach ist Latein (Latinum oder der entsprechende Nachweis „Großes Latinum“) oder Griechisch (Graecum) obligatorisch.
- (3) Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für welche die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers vom 02. 04. 1985 (GABI. NW. S. 287) gilt, oder durch die erfolg-

reiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung.

In Ausnahmefällen können auch Sprachkurse anderer Institutionen anerkannt werden, wenn ein qualifizierter Abschluß vorliegt. Die Anerkennung in diesen Ausnahmefällen erfolgt nach Anhörung eines Fachvertreters durch den Prüfungsausschuß für die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1.

- (4) Sind die Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden, müssen sie bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.
- (5) Unabhängig von den verbindlichen Sprachvoraussetzungen wird den Haupt- und Nebenfachstudierenden dringend empfohlen, im Griechischen wenigstens Grundkenntnisse zu erwerben.
Eine Schwerpunktbildung ist im Studium nur dort sinnvoll, wo die entsprechende Sprache gut beherrscht wird.

§ 6

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl im Sommer- wie im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27. 02. 1998 bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester. Das Studium wird unterteilt in Grund- und Hauptstudium mit einer Studienzeit von je 4 Semestern. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfachstudium 70 Semesterwochenstunden (SWS) und in den Nebenfächern je 35 SWS. Darin ist im Hauptfachstudium ein Wahlanteil von 8 SWS, im Nebenfachstudium von 4 SWS enthalten.

§ 7

Veranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen dienen der Vermittlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse im Überblick. Verständnisfragen und Diskussionen sind möglich. Vorlesungen können mit Seminarteilen verbunden sein.
- (2) In Seminaren im Grund- und Hauptstudium werden exemplarische Themen der Teilgebiete (siehe § 8: Studieninhalte) in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Förderung der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Kolloquien dienen dem intensiven Gespräch über spezielle Fragestellungen und setzen im allgemeinen spezielle Vorkenntnisse oder Frageinteressen voraus.

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache

- C
- 1 Ontologie/Metaphysik
 - 2 Philosophie der Geschichte
 - 3 Philosophie der Natur
 - 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
 - 5 Philosophie der Religion
 - 6 Philosophie der Kultur und der Technik
 - 7 Philosophie der Mathematik

- D
- Geschichte der Philosophie
- 1 Antike
 - 2 Mittelalter
 - 3 Neuzeit
 - 4 20. Jahrhundert

- (2) Die Gliederung in Teilgebiete ist weniger in einer vorgegebenen Einteilung der Philosophie als vielmehr studienpragmatisch begründet: Sie dient dazu, die Studieninhalte unter dem Gesichtspunkt funktionaler Gleichwertigkeit für das Erreichen der in § 2 genannten Studienziele zu gruppieren.
- (3) Das Thema der einzelnen Lehrveranstaltungen wird von den Lehrenden in der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis einem oder mehreren Teilgebieten zugeordnet. Bei einer Lehrveranstaltung, die aufgrund der Ankündigung für mehrere Teilgebiete anrechenbar ist, haben die Studierenden die Wahl der Zuordnung. Jedoch kann eine einzelne Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studien-

aufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) In allen Fragen des Philosophiestudiums beraten die Lehrenden des Faches Philosophie in ihren Sprechstunden. Zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters findet eine allgemeine Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Zu Beginn des Grundstudiums sollten die Studierenden zu einer speziellen Studienberatung in die Sprechstunde eines Lehrenden des Faches Philosophie gehen.
- (3) Für alle Fragen, die die Abschlußprüfung der Magisterstudiengänge betreffen, ist das Zentrale Prüfungssekretariat zuständig.

§ 10

Besondere Empfehlungen zum Studienbeginn

Da das Studium des Faches Philosophie den intensiven Umgang mit Büchern voraussetzt, wird empfohlen, sich sofort zu Beginn des Studiums mit den Einrichtungen der Universitätsbibliothek vertraut zu machen und an einer Bibliotheksführung teilzunehmen. Darüber hinaus sollen die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27.02.1998.

II. Hauptfachstudium

§ 12

Aufbau des Hauptfachstudiums

Das Hauptfachstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Studienumfang von 70 SWS soll möglichst gleichmäßig auf die acht Studiensemester verteilt werden.

§ 13

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient dazu, umfangreiche historische und systematische Grundkenntnisse zu erwerben.
- (2) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 36 SWS. Den Teilgebieten aus den Bereichen A, B und D ist ein Vorrang einzuräumen. Verpflichtend ist folgende Verteilung der SWS: Bereich A: 10 SWS; Bereich B: 10 SWS; Bereich C: 4 SWS; Bereich D: 6 SWS. Die zusätzliche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (2 SWS) im Teilgebiet B2 ist Pflicht. Für 4 SWS können Veranstaltungen nach freier Wahl besucht werden.

§ 14

Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise auf Grund schriftlicher Hausarbeiten und 1 Leistungsnachweis auf Grund einer Leistung gemäß Abs. 2 zu erwerben, davon je einer in Teilgebieten der Bereiche A, B und C.

- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Ein Leistungsnachweis erfordert die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Teilgebiets und ist bestimmt durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung des Grundstudiums behandelten Stoff. Der Leistungsnachweis kann erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt zwei Stunden, die mündliche Prüfung dauert eine halbe Stunde. Näheres hierzu regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 15

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium soll frühestens nach dem 3. und spätestens nach dem 4. Semester durch die Zwischenprüfung abgeschlossen werden. In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Philosophie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27.02.1998.

§ 16

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf die in der Zwischenprüfung nachgewiesene Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches Philosophie mit dem Ziel, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne der Studienziele (vgl. § 2) zu befähigen.
- (2) Gemäß den eigenen philosophischen Fragestellungen sind im Hauptstudium Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden, wozu die Lehrenden des Faches Philosophie beratend gehört werden können.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 34 SWS. Die Schwerpunkte sind in drei Teilgebieten zu bilden, die aus mindestens zwei Bereichen stammen. Für jeden der gewählten Schwerpunkte ist die Belegung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS vorgeschrieben. Für 6 SWS können Veranstaltungen nach freier Wahl aus den Bereichen A bis D oder Veranstaltungen anderer Fächer, die vom Fach Philosophie für die Bereiche A bis D anerkannt worden sind, besucht werden. Dabei ist den Bereichen A und B Vorrang einzuräumen. Für 4 SWS können Veranstaltungen nach freier Wahl besucht werden

§ 17

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Während des Hauptstudiums haben die Hauptfachstudierenden drei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren in den von ihr oder ihm gewählten Schwerpunkten zu erwerben (vgl. § 16), davon mindestens einen aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, die beiden weiteren aufgrund einer Leistung entsprechend § 14 Abs. 2.

III. Nebenfachstudium

§ 18

Aufbau des Nebenfachstudiums

Das Nebenfachstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Der Studienumfang von 35 SWS soll möglichst gleichmäßig auf die acht Studiensemester verteilt werden.

§ 19

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient dazu, umfangreiche historische und systematische Grundkenntnisse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Semesterwochenstunden zu erwerben.
- (2) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 18 SWS. Den Teilgebieten aus den Bereichen A, B und D ist ein Vorrang einzuräumen. Verpflichtend ist dabei folgende Verteilung der SWS: Bereich A, B und D: je 4 SWS. Bereich C: 2 SWS. Die zusätzliche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Teilgebiet B 2 ist Pflicht. Für 2 SWS können Veranstaltungen nach freier Wahl besucht werden.

§ 20

Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit sowie ein Leistungsnachweis auf Grund einer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 zu erwerben, davon je einer in einem Teilgebiet der Bereiche A und B.

- (2) Für den Erwerb eines Leistungsnachweises gelten die Bedingungen, die in § 14 Abs. 2 genannt sind.

§ 21

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium soll frühestens nach dem 3. und spätestens nach dem 4. Semester durch die Zwischenprüfung abgeschlossen werden. In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Philosophie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 27.02.1998.

§ 22

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf die in der Zwischenprüfung nachgewiesene Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches Philosophie mit dem Ziel, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne der Studienziele (vgl. § 2) zu befähigen.
- (2) Gemäß den eigenen philosophischen Fragestellungen sind im Hauptstudium Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden, wozu die Lehrenden des Faches Philosophie beratend gehört werden können.

- (3) Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 17 SWS. Die Schwerpunkte sind in zwei Teilgebieten zu bilden, die aus zwei Bereichen stammen. Für jeden der gewählten Schwerpunkte ist die Belegung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS vorgeschrieben. Für 3 SWS können Veranstaltungen nach freier Wahl aus den Bereichen A bis D oder Veranstaltungen anderer Fächer, die vom Fach Philosophie für die Bereiche A bis D anerkannt worden sind, besucht werden. Dabei ist den Bereichen A und B Vorrang einzuräumen. Für 2 SWS kann eine Veranstaltung nach freier Wahl besucht werden.

§ 23

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Während des Hauptstudiums haben die Nebenfachstudierenden im Hauptstudium zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren in den von ihnen gewählten Schwerpunkten zu erwerben (vgl. § 22), davon mindestens einen aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, den anderen aufgrund einer Leistung entsprechend § 14 Abs. 2.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Studienplan

Dieser Studienordnung sind als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums Studienpläne für das Hauptfach- und Nebenfachstudium beigefügt.

§ 25

Prüfung

- (1) Die Prüfungen für das Magisterstudium Philosophie als Hauptfach werden gemäß der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 27. 02.1998 durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen regeln die §§ 17 und 18. Art und Umfang der Prüfung regelt §19.
- (2) Die Prüfungen für das Magisterstudium Philosophie als Nebenfach werden gemäß der Magisterprüfungsordnung desjenigen Fachbereichs durchgeführt, in dem das Hauptfach gewählt ist.

§ 26

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab SS 1999 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits die Zwischenprüfung bestanden haben, studieren im Hauptstudium nach der im WS 1998/99 geltenden Studienordnung, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Studienordnung schriftlich beantragen.
- (3) Studierende, die vor dem SS 1999 für das Studium der Philosophie im Magisterstudium eingeschrieben waren und die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, studieren im Grundstudium nach der im WS 1998/99 geltenden Studienordnung, im Hauptstudium jedoch nach dieser neuen Studienordnung. Auf Antrag wird die neue Studienordnung auch auf das Grundstudium angewendet.
- (4) Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

§ 27

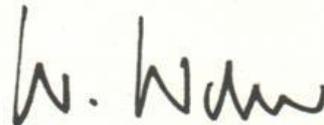
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1999 in Kraft. Die Studienordnung vom 1. Juli 1988 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1988), geändert durch Ordnung vom 30. Juni 1992 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/1992), tritt am 1. 4. 1999 außer Kraft.
§ 26, Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 27. 1. 1999 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 17. 3. 1999

Paderborn, den 07. Juni 1999

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Studienplan

Hauptfach

Grundstudium

- | | | |
|--------------|---|---|
| 1. Semester: | 2 SWS aus A1 oder A2
2 SWS aus B1 oder B3
2 SWS aus B2 (P)
2 SWS aus D | 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus A. Falls erforderlich: Beginn der Erlernung einer oder zweier Fremdsprachen. |
| 2. Semester: | 2 SWS aus A3 oder A4
2 SWS aus B2 oder B4
2 SWS aus C
2 SWS aus D | 2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus B. |
| 3. Semester: | 2 SWS aus A1 oder A2
2 SWS aus B1 oder B3
2 SWS aus D
2 SWS nach freier Wahl (W) | |
| 4. Semester: | 2 SWS aus A3 oder A4
2 SWS aus B2 oder B4
2 SWS aus C
2 SWS nach freier Wahl (W) | |

Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung nach § 15 StO.

Hauptfach

Hauptstudium

1. Semester: 2 SWS im Bereich des ersten gewählten Schwerpunktes (WP)¹
2 SWS im Bereich des zweiten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des dritten gewählten Schwerpunktes (WP)
4 SWS nach Wahl aus den Bereiche A bis D

2. Semester: 2 SWS im Bereich des ersten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des zweiten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des dritten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS nach Wahl aus den Bereichen A bis D

3. Semester: 2 SWS im Bereich des ersten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des zweiten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des dritten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS nach freier Wahl (W)

4. Semester: 2 SWS im Bereich des ersten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des zweiten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS im Bereich des dritten gewählten Schwerpunktes (WP)
2 SWS nach freier Wahl (W)

¹ Zur Wahl der Schwerpunkte vgl. § 16, Abs. 3

Studienplan

Nebenfach

Grundstudium

1. Semester: 2 SWS aus A1 oder A2
2 SWS aus B1 oder B3
2 SWS im Teilgebiet B2 (P)

2. Semester: 2 SWS aus A3 oder A4
2 SWS aus dem Bereich D

3. Semester: 2 SWS aus B2 oder B4
2 SWS aus dem Bereich C

4. Semester: 2 SWS aus dem Bereich D
2 SWS nach freier Wahl (W)

Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung nach § 21 StO

Nebenfach Hauptstudium

1. Semester: 2 SWS im ersten gewählten Schwerpunkt (WP)¹
2 SWS im zweiten gewählten Schwerpunkt (WP)
2. Semester: 2 SWS im ersten gewählten Schwerpunkt (WP)
2 SWS im zweiten gewählten Schwerpunkt (WP)
3. Semester: 2 SWS im ersten gewählten Schwerpunkt (WP)
3 SWS nach Wahl aus den Bereichen A bis D
4. Semester: 2 SWS im zweiten gewählten Schwerpunkt (WP)
2 SWS nach freier Wahl (W)

¹ Zur Wahl der Schwerpunkte vgl. § 22, Abs. 3